



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Bekanntmachung Nr.: 60/2022

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels ist in der Zeit vom **27. Dezember 2022 bis einschließlich 30. Dezember 2022 geöffnet**.

Das Büro für Tourismus ist vom 23. Dezember 2022 bis einschließlich 02. Januar 2023 geschlossen.

Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels:

Im Falle einer Störung ist der Bereitschaftsdienst der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels wie folgt erreichbar:

- Stromversorgung (Annweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein, Wernersberg): 06346/3009-16
- Wasserversorgung (gesamte Verbandsgemeinde und Stadt Annweiler am Trifels): 06346/3009-17
- Gasversorgung (Annweiler am Trifels): 06341/289-192
- Abwasserentsorgung: 0173/3712068

Besondere Hinweise zur Ablesung und Übermittlung von Zählerständen

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt weiterhin die Ablesung für die Abrechnung 2022 (Wasser, Strom, Abwasser und Gas) über Ablesekarten, die postalisch (Gebühren übernehmen die Stadtwerke) übersandt oder in den Briefkasten bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels eingeworfen werden können. Darüber hinaus können Sie die Daten auch direkt elektronisch www.stadtwerke-annweiler.de/ablesung übermitteln.

76855 Annweiler am Trifels, 09.12.2022

Christian Burkhart, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 61/2022 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

16. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Donnerstag, 19.01.2023**, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 16. Sitzung des Werkausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- Auftragsvergaben
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ing.-Leistungen für die Überdachung des Klärschlamm-lagerplatzes
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ing.-Leistungen zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Klärschlamm-lagerplatzes
 - Beratung und Beschlussfassung über die Öffentliche Ausschreibung einer Überdachung für den Klärschlamm-lagerplatz
 - Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ing.-Leistungen für ein Konzept zur Beschaffung eines BHKW mit Wasserstoff nebst Desintegrator
 - Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung von Wasser- und Kanalarbeiten in Eußerthal, Breitbachstraße
 - Weitere Auftragsvergaben
- Mitteilungen
- Anfragen

76855 Annweiler am Trifels, 16. Dezember 2022

Christian Burkhart, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die rheinland-pfälzische Lärmkartierung 2022 und über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes als Gesamtplan für Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz informiert Sie gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, umgesetzt in deutsches Recht durch die §§ 47a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV über die fertiggestellte Lärmkartierung LK-2022 und gibt Ihnen hiermit die Möglichkeit sich an der Aufstellung des rheinland-pfälzischen Lärmaktionsplans zu beteiligen.

Die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung) lag bisher bei den Gemeinden und wurde mit Ausnahme der Ballungsräume Mainz, Koblenz und Ludwigshafen dem Landesamt für Umwelt übertragen. Für die Hauptstrecken des Bundes beschränkt sich die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bei der Lärmaktionsplanung auf Maßnahmen außerhalb der Bundeshoheit.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 können Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de einsehen.

Die Aufstellung des ersten landesweiten Lärmaktionsplans für Rheinland-Pfalz umfasst die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung vorhandener kommunaler Lärmaktionspläne und deren Überführung in einen Gesamtplan (die oben genannten drei Ballungsräume führen die jeweilige Lärmaktionsplanung in eigener Zuständigkeit durch und werden daher im Gesamtplan nicht enthalten sein).

Mit dieser ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Aufstellung des landesweiten Lärmaktionsplans begonnen. Im Rahmen der Beteiligung können Sie bis einschließlich 28.02.2023 Ihre Anregungen und Vorschläge abgeben.

Für Ihre Stellungnahmen können Sie die Onlinebeteiligungsplattform nutzen, die Sie über <https://www.online-beteiligung.org/rheinland-pfalz/> und die oben genannte Internetseite erreichen.

Dort haben Sie auch Zugriff auf die vorhandenen kommunalen Lärmaktionspläne.

Daneben können Sie Ihre Stellungnahme per Mail (Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz) einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht, d. h. nach dem 28.02.2023 abgegebene Stellungnahmen bei der Entwurfsstellung des Lärmaktionsplans unberücksichtigt bleiben können.

Zur planerischen Lärmvorsorge sollen im Rahmen der Lärmaktionsplanung ruhige Gebiete identifiziert, ausgewiesen und geschützt werden.

Hierzu werden wir in Kürze eine Fachinformation veröffentlichen.

Im Dezember 2022 und Januar 2023 sind Webkonferenzen als Informationsveranstaltungen vorgesehen. Die aktuellen Termine finden Sie unter www.umgebungslaerm.rlp.de, Sie können sich über Laermaktionsplanung@lfu.rlp.de anmelden.

Wir bitten, die Informationen über den Beginn der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung über Ihre eigenen Kanäle zu streuen.

Mainz, Dezember 2022

Landesamt für Umwelt, Referat 26, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 64 vom 16.12.2022

INHALT

**Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;
hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte**

ÖFFENTLICHEBEKANNTMACHUNG

über den Vollzug des Grundstückverkehrsgesetzes;

hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

- **Bekanntmachung vom 16.12.2022** -

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend

aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstückes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Edenkoben Flurstücks-Nr. 9814

Nutzungsart: Weinberg

Lage: „In den langen Klosteräckern“ Größe: 0,1080 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter –Aktuelles Amtsblatt–.

Landau i. d. Pf., den 13.12.2022

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE:

- Untere Landwirtschaftsbehörde -

gez. Theis

Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Haingerade vom 27.04.2022

Die Ortsgemeinden Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim bilden seit dem 19. März 1954 den Forstzweckverband Haingerade. Sie haben aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBL S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBL S. 21) i. V. m. § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 nachstehende Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit gem. § 6 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbesheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim

§ 2 Erweiterung des Forstzweckverbandes

Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den unter § 1 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für den Staatswald sowie den Privatwald gegeben.

Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Errichtungsbehörde.

§ 3 Name und Sitz des Forstzweckverbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Haingerade“. Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Forstzweckverbandes

(1) Der Verband hat den Zweck die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder durchzuführen. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl, Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen / Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen / Revierleiter nach den maßgeblichen Vorschriften,
- Unterhaltung vorhandener Forstgehöfte,
- Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung

ßung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
 d) Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 e) Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister,
 f) Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
 g) Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte;
 h) Übernahme von Dienstleistungen für verbandsangehörige Gemeinden und fallweise für Dritte in den Bereichen Landschaftsschutz und Heimatpflege,
 i) Übernahme der gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder der verbandsangehörigen Gemeinden des Forstzweckverbandes Haingeraide nach § 30 Landeswaldgesetz (LWaldG) gemäß Anlage zum § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung sowie die Übernahme weiterer forstlicher Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 Landeswaldgesetz (LWaldG) entsprechend.

(4) Weiter gelten zusätzlich die Bedingungen im Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung bezüglich gemeinsamer Bewirtschaftung der Waldflächen der verbandsangehörigen Gemeinden.

§ 5 Organe des Forstzweckverbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Wird als Verbandsvorsteher die jeweilige Bürgermeisterin / der jeweilige Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat sie / er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht. Der Zweckverband hat zwei stellvertretende Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau in der Pfalz.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 a) der Verbandsvorsteher,
 b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGD-VO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme.

(3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes, das nach Abs. 2 mehrere Stimmen hat, kann durch mehrere Vertreter ausgeübt werden, wobei die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können. Bei mehreren Stimmen oder mehreren Vertretern eines Verbandsmitgliedes kann bei Abwesenheit die Ausübung des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(4) Die reduzierte Holzbodenfläche der einzelnen Verbandsmitglieder wird jeweils in den Haushaltssatzungen des Forstzweckverbandes Haingeraide für die jeweiligen Haushaltsjahre nach dem letzten Stand festgesetzt. Ändert sich während der Wahlzeit einer Vertretungskörperschaft die für die Stimmenzahl maßgebliche reduzierte Holzbodenfläche, so ändert

sich erst nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft deren Stimmzahl.

(5) An den Verbandsversammlungen können die Forstamtsleitung, die Büroleitung und die zuständigen Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 a. die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher,

b. die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,

c. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan, d. die Entgegennahme und Feststellung der Bilanzen, des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, sowie des Bürgermeisters und Beigeordneten der Verbandsgemeinde Landau-Land,

e. die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses,
 f. die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind

g. die gemeinsame Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des Forstzweckverbandes Haingeraide gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 dieser Verbandsordnung.

§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensgemäße Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sinngemäß.

§ 10 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

(2) Die zur Deckung der Ausgaben -mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Ausgaben- erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Umlage aufgebracht.

(3) Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche sowie nach den Verteilerschlüsseln des aktuellen Forsteinrichtungswerkes (FEW) gemäß Anhang zu § 4 Abs. 2 berechnet und ist jährlich, bei Doppelhaushalten für zwei Jahre, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den betroffenen Verbandsmitgliedern getragen.

(5) Ausgaben für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für Anschaffungen von Geräten und Maschinen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € sind von der Verbandsversammlung zu beschließen. Bei Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € wird die Entscheidung auf den Verbandsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter übertragen.

§ 11 Bilanz, Verbandshaushalt

(1) Für die Aufstellung der Bilanz, der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Hauswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 12 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Landau-Land, Annweiler und Edenkoben.

§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder sowie Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende des Forsteinrichtungszeitraumes zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist vom mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

(6) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über kommunale Zusammenarbeit zuständige Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle verbindlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung mit Anhang zu § 4 Abs. 2 nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich

möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme eine Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der Errichtungsbehörde. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung vom 12. Dezember 1985 zuletzt geändert am 05. November 2001 außer Kraft

Landau in der Pfalz, 27.04.2022

Torsten Blank, Bürgermeister und Vorstandsvorsteher

Anhang

Zu § 4 Abs. 2 der Verbandsordnung

Durchführung der gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldflächen der Ortsgemeinden des „Forstzweckverbandes Haingeraide“ vom 1. Januar 2023

Die Ortsgemeinden Birkweiler, Böchingen, Dernbach, Eschbach, Flemlingen, Frankweiler, Gleisweiler, Göcklingen, Ilbeshheim, Leinsweiler, Ramberg, Siebeldingen und Walsheim führen ab dem Forstwirtschaftsjahr/Geschäftsjahr 2023 eine gemeinsame Bewirtschaftung aller Waldflächen durch.

Durch den Forstzweckverband werden, mit der gemeinsamen Bewirtschaftung aller Waldflächen, folgende Ziele verfolgt:

- Erzielung von Synergieeffekten bei der Bewirtschaftung der Waldflächen und beim Einsatz der Arbeitskapazität, z. B. Lohnunternehmer, Waldarbeiter,
- Bessere Reaktionsmöglichkeiten auf die aktuelle Holzmarktsituation
- Nutzung von Rationalisierungseffekten beim Holzverkauf
- Reduktion des Verwaltungsaufwandes sowohl bei Forstamt und -revieren als auch bei den Verbandsgemeinden
- Forsthaushalte der Ortsgemeinden werden durch eine Kostenoptimierung nachhaltig auf eine wirtschaftlichere Grundlage gestellt.

§ 1 Umfang der Aufgabe „Gemeinsame Bewirtschaftung“

Der Forstzweckverband übernimmt die komplette Aufgabe der Bewirtschaftung der Waldflächen der Mitglieder des Forstzweckverbandes Haingeraide unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Grundlage – Forsteinrichtung

- Für den Forstzweckverband wird ein Haushaltsplan erstellt.
- Die Verbandsversammlung beschließt über diesen Haushaltsplan.
- Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der Grundlage der durch die jeweiligen Kommunen beschlossenen Rahmenbetriebspläne (Forsteinrichtungswerke). Die geplanten Maßnahmen werden jährlich im Rahmen eines Waldbegangs durch den Revierleiter den Vertretern der Gemeinden vorgestellt und erläutert. Das zukünftig für den Zweckverband zu erstellende Forsteinrichtungswerk wird der jeweils waldbesitzenden Kommune als Teileinrichtungswerk zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Naturalbuchführung

Der Forstzweckverband stellt in Zusammenarbeit mit der Landesforstverwaltung sicher, dass die Naturalbuchführung für das Waldeigentum jeder einzelnen Kommune geführt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Nachhaltigkeit gewährleistet als auch die Vorgaben des Forsteinrichtungswerkes erfüllt werden. Bei Bedarf kann je Mitglied ein entsprechender Nachweis erstellt werden. Der Holzeinschlag wird je Mitglied zum Ende des Haushaltsjahres nachgewiesen.

§ 4 Förderungen, Unterstützungen, Starthilfen

Sofern Förderungen (z.B. maßnahmenbezogene Förderungen oder Strukturförderung), Unterstützungen oder Starthilfen gezahlt werden, stehen diese Fördermittel dem Forstzweckverband zu.

§ 5 Erstaufforstung

Aufforstungen von Flächen, die bisher schon zur kommunalen Waldfläche gehörten, sind Aufgabe des Forstzweckverbandes.

§ 6 Wegebau

Das bestehende Wegenetz ist hinsichtlich Walderschließung und Holztransport ausreichend und wird durch den Forstzweckverband unterhalten. Sofern hierfür Förderungen gezahlt werden, stehen diese Förderungen dem Forstzweckverband zu. Wegeneubauten werden durch die betroffenen Ortsgemeinden selbst ausgeführt. Mögliche Förderungen dieser Baumaßnahmen stehen dann den betroffenen Ortsgemein-

den zu.

Die Verbandsversammlung kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen hierzu beschließen.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfes – Verteilung der Überschüsse

Grundlage hierfür sind drei Verteilerschlüssel, die über die derzeit gültigen Rahmenbetriebspläne bzw. Forsteinrichtungswerke berechnet wurden. Nach Ablauf der Forsteinrichtungsperiode – diese gelten in der Regel für einen Zeitraum von 10 Jahren – erfolgt aufgrund der dann erhobenen Inventurdaten und der daraus resultierenden neuen Planzahlen eine Neuberechnung.

Außergewöhnliche Ereignisse innerhalb dieser Periode, die zu grundlegenden Veränderungen der Waldbestandsstruktur führen, können eine frühere Erstellung des Forsteinrichtungswerkes erforderlich machen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung.

Die Abrechnung der Fixkosten (bisherige jährliche Umlage der Anstellungskörperschaft) und Forstbetriebsaufwendungen und –erträge erfolgt pro Betrieb nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres nach den folgenden Verteilerschlüsseln:

Verbandsmitglied	Fixkostenanteil Umlage (red. HoBo)	Anteil an Betriebsaufwendungen nach FE
------------------	------------------------------------	--

Betrieb 4 Haingeraide Ortsgemeinde:

Birkweiler	15,4%	15,6%
Eschbach	5,7%	4,9%
Frankweiler	32,4%	35,7%
Göcklingen	2,7%	2,8%
Ilbeshheim	8,1%	7,8%
Leinsweiler	4,1%	4,6%
Siebeldingen	31,6%	28,6%

Betrieb 12 Scharfeneck Ortsgemeinde:

Böchingen	21,8%	18,2%
Dernbach	9,7%	7,2%
Flemlingen	13,5%	13,3%
Gleisweiler	16,0%	19,1%
Ramberg	23,3%	24,8%
Walsheim	15,7%	17,4%

Für die Abrechnung der Erträge gilt der nachfolgende Verteilerschlüssel:

Betrieb 4 Haingeraide Ortsgemeinde:	
Birkweiler	16,4%
Eschbach	6,1%
Frankweiler	33,2%
Göcklingen	3,2%
Ilbeshheim	8,1%
Leinsweiler	4,7%
Siebeldingen	28,3%

Betrieb 12 Scharfeneck Ortsgemeinde:

Böchingen	16,2%
Dernbach	7,5%
Flemlingen	13,2%
Gleisweiler	18,4%
Ramberg	27,0%
Walsheim	17,7%

Die Anwendung dieser Verteilerschlüssel erfolgt auf Grundlage des jeweils beschlossenen Haushaltsplanes des Forstzweckverbandes. Die Ergebnisse werden pro Betrieb festgestellt.

Ausgaben für Investitionen (Herstellungsaufwand bzw. Schaffung von neuem Sachvermögen oder Vermehrung von vorhandenem) werden nach Abzug der Erträge je nach Entscheidung über Verbandsversammlung entweder über

- eine von den Verbandsmitgliedern nach den v. g. Umlagemaßstäben zu erhebenden Investitionskostenumlage oder
- über Kredite finanziert, wobei der jeweilige Schuldendienst in die jährlich zu erhebende betreffende Verbandsumlage entsprechend den Umlagemaßstäben einbezogen wird.

Aufgrund der festgestellten Jahresergebnisse pro Betrieb werden die Zahlbeträge pro Gemeinde festgestellt.

Die Verteilung der Überschüsse erfolgt unbeschadet einer

möglichen Einzelfallentscheidung der Verbandsversammlung (z.B. Rücklagenzuführung) grundsätzlich auch nach den o. g. Abrechnungssätzen.

Rücklagenzuführungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung im jeweiligen Betrieb.

Annweiler am Trifels



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt, 16.12.2022

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung (DLR) Rheinpfalz

Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
Az.: 41049-HA8.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vor-zeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 02.01.2023 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 25.05.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Die geplanten Maßnahmen, der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen sind in der Karte (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Für den Ausbau werden ALLE im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen.

3. Die Teilnehmergeinschaft Rinnthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege - sind mit Farbe an den Bäumen kenntlich gemacht.

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Karlheinz Bosch, Sportplatzstraße 21, 76857 Rinnthal und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 316, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle > V.Nr. 41049, Verfahrensname Rinnthal eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 11.12.2006 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte We-

ge- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 25.05.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 29.07.2022 bestandskräftig.

Der Vorstand hat am 22.11.2022 dem Erlass der Vorläufigen Anordnung zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzübergabe die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligten erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Dies betrifft in der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal alle aufgeführten Maßnahmen. Die Trassenfreistellung der Wege beginnt aktuell. Die Ausführung der weiteren Maßnahmen ist für 2023 vorgesehen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergemeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer
(Abteilungsleiter)

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter Carsten Wiesner Tel. 06321/671-1203

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans-Joachim Hoyer Tel. 06321/671-1206

Sachgebietsleiterin Verwaltung Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

Bindersbach



Bekanntmachung Nr. 59/2022 der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

16. Sitzung des Ortsbeirates der Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach (Wahlperiode 2019/2024)

Am Montag, 16.01.2023, um 19:00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus, Münzstraße 24, 76855 Annweiler-Bindersbach, die 16. Sitzung des Ortsbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Verpflichtung Ortsbeiratsmitglied
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Empfehlungsbeschluss - Anschaffung Spielturn für Spielplatz
4. Beratung und Empfehlungsbeschluss für Erweiterung Einzäunung Kinderspielplatz
5. Empfehlungsbeschluss für Spende Kinderspielplatz
6. Information über Änderung Bebauungsplan „Kurhausstraße“
7. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlich:

8. Informationen und Anfragen
76855 Annweiler-Bindersbach, 16. Dezember 2022
Dieter Götten, Ortsvorsteher

Beschlusszusammenfassung

zur 15. Sitzung des Ortsbeirates Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Bindersbach vom 26.09.2022

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2. Beratung und Empfehlungs-Beschluss über Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Der Ortsbeirat empfiehlt mit fünf Ja-Stimmen und drei Enthaltungen die Straßenbeleuchtung in Bindersbach auf LED umzustellen. Des Weiteren bitten sie um Mitteilung eines konkreten Beitragssatzes in der nächsten Sitzung.

3. Beratung und Empfehlungs-Beschluss über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen-Straßenbeleuchtung

Der Ortsbeirat empfiehlt mit fünf Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED und die Finanzierung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen.

4. Beratung und Beschlussfassung über Aufstellung von Pollern, Ortseingang Anebosstraße

Der Ortsbeirat stimmte dem Vorschlag von OV Götten einstimmig zu.

mig zu.

6. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, dass der Stadtrat nach Beschluss bei der Verbandsgemeinde beantragt, die Grundstücke gemäß den vorliegenden Plan in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Gräfenhausen



Beschlusszusammenfassung zur

15. Sitzung

des Ortsbeirates Stadt Annweiler am Trifels-Stadtteil Gräfenhausen vom 10.10.2022

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2. Beratung und Empfehlungsbeschluss über die Nutzung des Bolzplatzes oberhalb des Sportgeländes

Der Ortsbeirat empfiehlt dem Stadtrat einstimmig bei 2 Enthaltungen der Anfrage des ASV Gräfenhausen (Nutzung des Bolzplatzes oberhalb des Sportgeländes während des Spielbetriebs als Parkplatzmöglichkeit) zuzustimmen.

3. Anträge und Anfragen

3.1 Antrag auf Abschaltung der Straßenlampen auf dem Radweg Queichhambach/Gräfenhausen zwischen 23:00 und 5:00 Uhr

Nach kurzer Beratung lehnte der Ortsbeirat mit 3 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen den v. g. Antrag auf Abschaltung der Straßenlampen auf dem Radweg Queichhambach/Gräfenhausen zwischen 23:00 und 05.00 Uhr ab.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt, 16.12.2022

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

(DLR) Rheinpfalz

Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

Az.: 41049-HA8.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 02.01.2023 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 25.05.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Die geplanten Maßnahmen, der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen sind in der Karte (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Für den Ausbau werden ALLE im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen.

3. Die Teilnehmergemeinschaft Rinnthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege - sind mit Farbe an den Bäumen kenntlich gemacht.

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Karlheinz Bosch, Sportplatzstraße 21, 76857 Rinnthal und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 316, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle > V.Nr. 41049, Verfahrensname Rinnthal eingesehen werden.

Begründung**1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 11.12.2006 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 25.05.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 29.07.2022 bestandskräftig.

Der Vorstand hat am 22.11.2022 dem Erlass der Vorläufigen Anordnung zugestimmt.

2. Gründe**2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können. Dies betrifft in der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal alle aufgeführten Maßnahmen. Die Trassenfreistellung der Wege beginnt aktuell. Die Ausführung der weiteren Maßnahmen ist für 2023 vorgesehen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Inte-

resse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer, Abteilungsleiter

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter Carsten Wiesner Tel. 06321/671-1203

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans-Joachim Hoyer Tel. 06321/671-1206

Sachgebietsleiterin Verwaltung Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

Eußerthal**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG****Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum**

Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt, 16.12.2022

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

(DLR) Rheinpfalz

Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

Az.: 41049-HA8.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal**Vorläufige Anordnung****gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz****I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vor-zeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 02.01.2023 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 25.05.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Die geplanten Maßnahmen, der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerf-

lächen sind in der Karte (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Für den Ausbau werden ALLE im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen.

3. Die Teilnehmergeinschaft Rinnthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege - sind mit Farbe an den Bäumen kenntlich gemacht.

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Karlheinz Bosch, Sportplatzstraße 21, 76857 Rinnthal und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 316, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle > V.Nr. 41049, Verfahrensname Rinnthal eingesehen werden.

Begründung**1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 11.12.2006 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 25.05.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 29.07.2022 bestandskräftig.

Der Vorstand hat am 22.11.2022 dem Erlass der Vorläufigen Anordnung zugestimmt.

2. Gründe**2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt. Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können. Dies betrifft in der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal alle aufgeführten Maßnahmen. Die Trassenfreistellung der Wege beginnt aktuell. Die Ausführung der weiteren Maßnahmen ist für 2023 vorgesehen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr be-

reitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
oder wahlweise bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer, Abteilungsleiter

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter Carsten Wiesner Tel. 06321/671-1203

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans-Joachim Hoyer Tel. 06321/671-1206

Sachgebietsleiterin Verwaltung Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

Gossersweiler-Stein



Bekanntmachung Nr. 08/2022 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

In der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Feststellung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

In seiner Sitzung am 18.10.2022 hat der Ortsgemeinderat Gossersweiler-Stein folgenden Entlastungsbeschluss gefasst:

2. Feststellung des Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 sowie Erteilung der Entlastung gem. § 114 GemO

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen die Jahresabschlüsse 2016, 2017, 2018 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Tr. Die Entlastung gem. § 114 GemO.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO bekannt gemacht.

Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 GemO in der Zeit vom 22.12.2022 bis einschließlich 19.01.2023, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06346/301 215, im Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels.

76857 Gossersweiler-Stein, 15. Dezember 2022
Pascal Braun, Ortsbürgermeister

Ramberg



Bekanntmachung Nr. 13/2022 der Ortsgemeinde Ramberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Ramberg (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 11.01.2023, um 18:00 Uhr**, findet in der Ramburghalle, Hauptstraße 20, 76857 Ramberg, die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:

1. Prüfung des Jahresabschlusses 2019

Nicht öffentlich:

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 - Belegprüfung
76857 Ramberg, 13. Dezember 2022

Andre Erdle, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Rinnthal



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Konrad-Adenauer-Str. 35 , 67433 Neustadt, 16.12.2022

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
(DLR) Rheinpfalz

Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal

Az.: 41049-HA8.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 02.01.2023 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 25.05.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Die geplanten Maßnahmen, der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen sind in der Karte (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Für den Ausbau werden ALLE im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen.

3. Die Teilnehmergeinschaft Rinnthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege - sind mit Farbe an den Bäumen kenntlich gemacht.

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Karlheinz Bosch, Sportplatzstraße 21, 76857 Rinnthal und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 316, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle > V.Nr. 41049, Verfahrensname Rinnthal eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 11.12.2006 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 25.05.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 29.07.2022 bestandskräftig.

Der Vorstand hat am 22.11.2022 dem Erlass der Vorläufigen Anordnung zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Dies betrifft in der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal alle aufgeführten Maßnahmen. Die Trassenfreistellung der Wege beginnt aktuell. Die Ausführung der weiteren Maßnahmen ist für 2023 vorgesehen.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen un-

ter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer, Abteilungsleiter

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter Carsten Wiesner Tel. 06321/671-1203

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans-Joachim Hoyer Tel. 06321/671-1206

Sachgebietsleiterin Verwaltung Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

Sitz



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt, 12.12.2022

Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250

Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427

Az.: 41245-HA8.1. Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Dörrenbach B427 Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 02.01.2023 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.

2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 12.07.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, in Orange dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Dörrenbach B427 wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege -, seitliche Begrenzungen der Gewässer - sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschlüpfungen und Baustelleneinrichtungen sind mit gelben Plastikmarkierungen kenntlich gemacht.

2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Siegfried Oerther, Weed-Born-gasse 3, 76889 Dörrenbach und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Zimmer 316, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle > V.Nr. 41245, Verfahrensname Dörrenbach B 427 eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinland vom 25.04.2017 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 12.07.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Vorstand wurde am 22.11.2022 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG. Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den

vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) - Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer, Abteilungsleiter

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter Carsten Wiesner Tel. 06321/671-1203

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans-Joachim Hoyer Tel. 06321/671-1206

Sachgebietsleiterin Verwaltung Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

Wernersberg



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt, 16.12.2022

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung (DLR) Rheinpfalz
 Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
 Az.: 41049-HA8.1. Internet: www.dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rinnthal
 Vorläufige Anordnung
 gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz**

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 02.01.2023 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) am 25.05.2022 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen. Die geplanten Maßnahmen, der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen sind in der Karte (Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen), die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt. Für den Ausbau werden ALLE im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen.
3. Die Teilnehmergemeinschaft Rinnthal wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege - sind mit Farbe an den Bäumen kenntlich gemacht.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Karlheinz Bosch, Sportplatzstraße 21, 76857 Rinnthal und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Zimmer 316, Konrad-Adenauer-Straße 35 in 67433 Neustadt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle > V.Nr. 41049, Verfahrensname Rinnthal eingesehen

werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 11.12.2006 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar. Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 25.05.2022 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 29.07.2022 bestandskräftig. Der Vorstand hat am 22.11.2022 dem Erlass der Vorläufigen Anordnung zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG. Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt. Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können. Dies betrifft in der Vereinfachten Flurbereinigung Rinnthal alle aufgeführten Maßnahmen. Die Trassenfreistellung der Wege beginnt aktuell. Die Ausführung der weiteren Maßnahmen ist für 2023 vorgesehen.

Die Vermarktung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen. Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergemeinschaft ab. Die materiellen Gründe für den Erlass dieser An-

ordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. Nr. 28, S. 1325) sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
 Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
 Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt
 oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung
 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer, Abteilungsleiter

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.
 Ansprechpartner für das Verfahren sind:
 Projektleiter Carsten Wiesner Tel. 06321/671-1203
 Sachgebietsleiter Planung und Vermessung Hans-Joachim Hoyer Tel. 06321/671-1206
 Sachgebietsleiterin Verwaltung Antoinette Hammel Tel. 06321/671-1204

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suede-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende des amtlichen Teils

Unser Programm für das 1. Halbjahr 2023

Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

Führungen/Vorträge:

Die Atmosphäre des Waldes mit allen Sinnen genießen

Tauchen Sie ein in den Mikrokosmos des Waldes. Waldbaden bezeichnet eine Form der Stressbewältigung unter Meditation und Achtsamkeit. Bei einer Kursdauer über zwei Stunden werden Pausen eingelegt.

Mehr Informationen unter www.der-waldbademeister.com

Rudolf Klotz, Waldbademeister
Teilnahmeentgelt 25 € pro Termin, ab 5 Teilnehmer, Anmeldung erforderlich

A 205 Samstag, 25.02.2023, 13.00 – 15.00 Uhr

A 206 Mittwoch, 15.03.2023, 13.00 – 15.00 Uhr

Treffpunkt Kurhaus Trifels, Annweiler-Bindersbach

A 207 Kleingärtnern für Anfänger - eine Anleitung zum Gemüseanbau im eigenen Garten

In dem Vortrag wird an ausgewählten Beispielen dargestellt, mit welchen einfachen Mitteln auf kleinster Fläche das eigene Gemüse erzeugt werden kann: wann wird was ausgepflanzt und welches Gemüse ist leicht für Anfänger anzubauen, wie wird der Boden vorbereitet, wie wird gewässert, welche Geräte/Werkzeuge sind nützlich, welche Probleme kann es geben, welcher Ertrag ist zu erwarten und einige Fragen mehr werden beantwortet.

In einer Zeit, in der wir nicht mehr so ganz sicher sein können, ob unsere Lebensmittelversorgung immer gesichert sein wird, wie in den vergangenen Jahrzehnten, ist es gut, sich Gedanken darüber zu machen, wie man als teilweiser „Selbstversorger“ ein wenig unabhängiger werden kann. Betrachtet wird auch der Aspekt, dass die Arbeit im eigenen Garten für das körperliche und seelische Wohlbefinden nützlich ist. Und wie man ohne Chemie erfolgreich Nahrungsmittel erzeugen kann, stets im Einklang mit der Natur.

Der Referent des Vortrags ist selbst seit vielen Jahren „Hobbygärtner“ und kann zu dem Thema anhand seiner eigenen Erfahrungen berichten.

Dr. Alexander Roth, Apotheker und Arzt

Mittwoch, 19.04.2023, 19.00 - 21.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

A 209 Heilpflanzenwanderung

Heilpflanzen vor der Haustür, ein Abendspaziergang

Im Bereich des Wiesen- und Ackergeländes Nachtweide/Klingelberg bei Annweiler wird eine etwa 2,5-stündige Führung (ca. 3 km) stattfinden, bei der etwa 30 bis 40 dort wachsende Heilpflanzen vorgestellt werden und mit Namen und Anwendung benannt werden. Es wird auf Besonderheiten der Pflanzen und auch Verwechslungsgefahren hingewiesen, auch einzelne Pflanzen mit typischen Gerüchen/Düften zum „Beschnuppern“ herumgegeben. Fragen sind erwünscht.

Dr. Alexander Roth, Apotheker und Arzt

Donnerstag, 29.06.2023, 18.00 – 20.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: 76855 Annweiler, Ecke: Altenstr. 67/Nachtweide

„Rundflug“ Wildbienen Garten

Informativer „Rundflug“ im Wildbienen Garten, wild und schön!

Wir zeigen insektenfreundliche Biotypen und Pflanzen, die in jedem Garten zu realisieren sind.

Kerstin Reddig

A 210 Dienstag, 16.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

A 211 Dienstag, 30.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Wildbienen Garten Annweiler, An der alten Berufsschule/ gegenüber Prof.-

Schlosssteinstr. 41, 76855 Annweiler

A 215 Wie lebte man auf den Burgen Ramburg und Neuscharfeneck

Wie war eine Burg aufgeteilt? Wo lebte die Adelsfamilie und wo das Gesinde? Wie waren die Räume ausgestattet, wie die Mauern und Türme bewaffnet? Wie viele Menschen lebten auf einer Burg und wieviel Vieh wurde gehalten? Wo kam das Wasser her? Wie wurden die sanitären Einrichtungen benutzt? Was ist eine Burgordnung. Das sind die Fragen die der Referent an den Beispielen der Burgen Neuscharfeneck und Ramburg nachgeht.

Rolf Übel

Mittwoch, 22.03.2023, 19.00 - 20.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler

Neu:

A 220 Obstbaum-Pflegekurs

In diesem Kurs vermittelt Ihnen ein Streuobst-Baumwirt wichtige Pflege- und Erhaltungsschnitte am Obstgehölz. Weiter wird auch auf Werkzeugkunde und Wachstumsgesetze eingegangen.

Joachim Sing, Baumwart Streuobst

Samstag, 23.03.2023, 12:30 – 15:30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 22 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Sportplatz, 76857 Völkersweiler

Beruf/Gesellschaft

B 200 Reden für private Anlässe wirkungsvoll gestalten

Beeindrucken Sie bei verschiedensten privaten Veranstaltungen mit einer souveränen und lebhaften Rede. Die Begrüßungs- und Eröffnungsrede bei Familienfesten, die Würdigung oder Danksagung bei Vereinsveranstaltungen, die Ehrung bei der Geburtstagsfeier und zum Ehejubiläum - es gibt viele Anlässe bei denen eine gute Rede einen wichtigen Beitrag zu einem gelungenen Ereignis liefern kann. Lernen Sie eine Rede dem Anlass entsprechend, rhetorisch klar zu strukturieren und durch Stimme, Gestik und Mimik die richtigen Worte wirkungsvoll einzusetzen.

Dieter Kaltenhauser

mittwochs, 22.02. – 29.03.2023, 18.30 – 20.00 Uhr, 6 Termine

Kursegebühr 60 € ab 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Feuerwehrhaus, An der Feuerwache 1, 76855 Annweiler

Neu:

B 205 Die alte deutsche Schrift, lesen und schreiben

Haben Sie zuhause noch ein altes Schriftstück, ein Rezeptbuch oder eine alte Bibel mit

Eintragungen der Vorfahren? Sie können es nicht lesen?

Um in alten Kirchenbüchern, Taufbüchern, Dokumenten oder Briefen unserer Vorfahren lesen zu können, ist ein Erlernen der „alten deutschen Schrift“, Kurrentschrift genannt, unumgänglich. Wer diese Schreibschrift mit ihren charakteristischen Merkmalen erlernt hat, besitzt einen Schlüssel der das Tor der eigenen Geschichte öffnen kann. Im Kurs versuchen wir, in lockerer Atmosphäre, das Lesen und Schreiben der um ca. 1900 verwendeten Kurrentschrift zu erlernen.

Bitte mitbringen: Füllfederhalter oder Schulfüller mit feiner Feder oder Stabilo Fineliner 0.4, o. ä., unliniertes DIN-A4-Papier, Lineal und Bleistift.

Walter Heft

Montag, 23.01. – 06.03.2023, 18:30 - 20.00 Uhr, 6 Termine

Kursgebühr: 60 € ab 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Feuerwehrhaus, An der Feuerwache 1, 76855 Annweiler

C 250 Smartphone für Anfänger

In 4 Wochen auf einem Level mit Generation Z, der Smartphone Kurs für Anfänger

Vermittelt werden die Grundfunktionen, die jeder kennen sollte, Apps die das Leben erleichtern können, die Einstellung des Handys auf die eigenen Bedürfnisse, wie man sich vor Angriffen auf das Handy schützt und erweiterte Handfunktionen die auch viele erfahrene Nutzer nicht kennen.

Tobias Andres

Mittwoch, 11.01. – 01.02.2023, 17.00 – 18.30 Uhr, 4 Termine

Teilnahmeentgelt 45 € ab 5 Teilnehmer

Treffpunkt: Feuerwehrhaus, An der Feuerwache 1, 76855 Annweiler

Senioren

C 260 Senioren fit fürs Internet

Die Digital-Botschafter sind vor Ort Ansprechpartnerinnen und –Partner für ältere Menschen und wollen ihnen den Einstieg in die digitale Welt erleichtern. Den Seniorinnen und Senioren wird die Möglichkeit geboten, sich in einer sogenannten „Computersprechstunde“ mit Fragen und Problemen rund um das Thema Handy, Tablet, PC und Co. an einen Digital-Botschafter zu wenden. Eigenes Gerät bitte mitbringen.

Teilnahmeentgelt 10 €, Anmeldung erforderlich

Kurt Leiner, Digitalbotschafter

Freitags, 13.01 – 14.07.2023, 14-tägig, 10.00 – 12.00 Uhr

Treffpunkt: DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Sprachen

Alle Sprachkurse finden in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12, statt. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.

Anmeldung erforderlich

Englisch

S 220 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Angelika Geenen

Donnerstag, 12.01. – 30.03.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 221 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 10.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 222 Englisch für leicht Fortgeschrittene

Angelika Geenen

Donnerstag, 12.01. – 30.03.2023, 19.15 – 20.15 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 223 Englisch für leicht Fortgeschrittene

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 19.15 – 20.15 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

Französisch

S 232 Französisch mit Vorkenntnissen (B1)

Laurence Wendland

Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023, 16.30 - 18.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer
Saal 118, BBS Annweiler

S 233 Französisch mit Vorkenntnissen (B1)

Laurence Wendland
Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 16.30 – 18.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer
Saal 118, BBS Annweiler

Italienisch**S 236 Italienisch für Anfänger**

Lucrezia Gaia Fusi
Dienstag, 07.02. – 28.03.2023, 18.00 – 19.30 Uhr, 7 Termine
Teilnahmeentgelt 62 € ab 5 Teilnehmer
Saal 101, BBS Annweiler

S 237 Italienisch für Anfänger

Lucrezia Gaia Fusi
Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 18.00-19.30 Uhr, 12 Termine
Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer
Saal 101, BBS Annweiler

S 238 Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lucrezia Gaia Fusi
Donnerstag, 02.02. – 30.03.2023, 18.00 – 19.30 Uhr, 9 Termine
Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer
Saal 101, BBS Annweiler

S 239 Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lucrezia Gaia Fusi
Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 18.00 – 19.30 Uhr, 12 Termine
Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer
Saal 101, BBS Annweiler

S 240 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Birgit Strehlitz-Runck
Montag, 09.01. – 27.03.2023, 16.30 - 18.00 Uhr, 11 Termine
Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

S 241 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Birgit Strehlitz-Runck
Montag, 17.04. – 17.07.2023, 16.30 - 18.00 Uhr, 11 Termine
Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

S 244 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)

Birgit Strehlitz-Runck
Dienstag, 10.01. – 28.03.2023, 18.30 – 20.00 Uhr, 11 Termine,
Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

S 245 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)

Birgit Strehlitz-Runck
Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine
Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

S 246 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Birgit Strehlitz-Runck
Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023, 17.30 – 19.00 Uhr, 11 Termine
Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

S 247 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Birgit Strehlitz-Runck
Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.30 – 19.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

S 248 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Birgit Strehlitz-Runck
Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023, 19.15 – 20.45 Uhr, 11 Termine
Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

S 249 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Birgit Strehlitz-Runck
Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.15 – 20.45 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer
Saal 102, BBS Annweiler

Spanisch**S 252 Spanisch für Anfänger**

Lucia Yong de Siebeneicher
Mittwoch, 25.01 – 29.03.2023, 17.00 - 18.30 Uhr, 9 Termine
Teilnahmeentgelt 92 € ab 5 Teilnehmer

S 254 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Lucia Yong de Siebeneicher
Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.00 – 18.30 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 130 € ab 5 Teilnehmer
Saal 101, BBS Annweiler

Gesundheit**Fettverbrennungstraining**

Heinz Sieg, Dipl. Sportwissenschaftler
Individuell pulsgesteuertes Fettverbrennungstraining an verschiedenen Geräten (Laufband, Crosstrainer, Ergometer, Liegefahrrad, Stepper und/oder Rudergerät). Ernährungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.
G 200 Montag, 30.01. – 20.03.2023, 17.30 – 18.30 Uhr
G 201 Montag, 22.05. – 10.07.2023, 17.30 – 18.30 Uhr
Teilnahmeentgelt 70 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine
Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten

Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer
Nach einer 10-15 minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstütz- und Muskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5-minütiges Abwärmen.
G 202 Mittwoch, 01.02. – 22.03.2023, 18.30 - 20.00 Uhr
G 203 Mittwoch, 24.05. – 12.07.2023, 18.30 - 20.00 Uhr
Teilnahmeentgelt 90 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine
Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Fasten für Gesunde nach Dres. Buchinger/Lütznern

IMMUNSYSTEM Stärken
Fasten heißt: - nichts essen, z. B. für eine Woche - nur trinken (Tee, Wasser, Säfte)
- leben aus körpereigenen Depots - Ausscheidung fördern
- Impuls zur Korrektur des Lebensstils Dieser Kurs umfasst:
- fachkundige Fastenleitung - Fastensuppe und Getränke - Information zu fastenunterstützenden Maßnahmen - nachhaltige Ernährungstipps - Bewegung, z.B. Nordic-Walking den Fastenden angepasst
Es macht Sinn, in der Fastenwoche das Arbeitstempo zu reduzieren, Zeit für sich selbst einzuplanen. In einem Zeitraum von einer Woche treffen wir uns jeden Nachmittags (außer Mittwoch) für ca. 2 Stunden
Susanne Schweinsberg Fastenleiterin BV/FE, Nordic-Walking-Couch, Gesundheitsberaterin GGB in Ausbildung, in Zusammenarbeit mit dem „berufsverband fasten & ernährung“ - Die Profis für gesundes Leben
G 205 Freitag 20.01. – Donnerstag 27.01.2023
G 206 Freitag 24.02. - Donnerstag 03.03.2023
G 207 Freitag 17.03. – Donnerstag 24.03.2023
7 Termine, Kursgebühr 150 € ab 5 Teilnehmer
Treffen jeweils ab 16.00 Uhr, 76857 Wernersberg

Kinder Yoga (für Kinder von 6-12 Jahren)

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.
„Baum, Löwe, Katze, Berg“ - auch mit diesen einprägsamen Übungen, die an das Hatha-Yoga angelehnt sind, ler-

nen die Kinder auf spielerische und konzentrierte Weise, ihren Körper und sich selbst wahrzunehmen. Bei lustigen Bewegungsspielen, Phantasie-Reisen und leichten Entspannungsübungen machen die Kinder Erfahrungen in der Gruppe, die ihnen auch helfen können, Ängste und Stress zu bewältigen.

Bitte mitbringen: rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung, warme Socken.

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.

G 208 Mittwoch, 08.02. – 29.03.2023, 16.15 – 17.15 Uhr, 8 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer
Treffpunkt: DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Hatha-Yoga -Eine Reise zu sich Selbst

Crysanti Ruppert, Yogalehrerin S.Y.
Der Weg des Hatha-Yoga führt auf eine persönliche Reise zu sich Selbst. Durch Körper- und Atemübungen lernen wir unseren Körper, Geist und Seele wieder miteinander zu verbinden. Das Erlangen des inneren Friedens, geistiger und körperlicher Harmonie auf Basis des Gewaltverzichtes steht dabei an erster Stelle. Asanas aus dem Hatha-Yoga fördern unsere Beweglichkeit, kräftigen die Muskulatur, mobilisieren die Gelenke und verändern unser Denken auf positive Weise. Das Üben von Pranayama, (Atemkontrolle und rhythmische Atmung) beruhigt unseren Geist und lässt einen tiefen inneren Frieden in uns entstehen. Eine abschließende Tiefenentspannung, einer Reise in unser Innerstes, durch Konzentration auf Körper und Atmung, befreit unseren Geist und kann uns dabei unterstützen die Selbstheilungskräfte in unserem Körper zu aktivieren.
Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, Kissen und Decke, Yogamatte

G 210 Montag, 06.02. – 22.05.2023, 18.15 - 19.45 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 140 € ab 6 Teilnehmer
G 212 Montag 06.02. – 25.05.2023, 20.00 – 21.30 Uhr, 12 Termine
Teilnahmeentgelt 140 € ab 6 Teilnehmer
G 214 Donnerstag, 09.02. – 04.05.2023, 18.15 – 19.45 Uhr, 12 Termine
Teilnahmeentgelt 140 € ab 6 Teilnehmer
G 216 Donnerstag, 09.02. – 04.05.2023, 20.00 – 21.30 Uhr, 12 Termine
Teilnahmeentgelt 140 € ab 6 Teilnehmer
Evangelisches Gemeindehaus, Kirchgasse 9, 76855 Annweiler

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen – Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper neu wahrnehmen und kräftigen, auf tanken mit Atem- und Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelassenheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht geeignet.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

**Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 219 Montag, 09.01. - 27.03.2023, 20.00 - 21.30 Uhr, 11 Termine**

Teilnahmeentgelt 81 € ab 6 Teilnehmer
G 220 Montag, 17.04. – 17.07.2023, 20.00 – 21.30 Uhr, 11 Termine
Teilnahmeentgelt 81 € ab 6 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Straße 1a, 76857 Ramberg

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf einfachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Entspannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Dieser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wirkung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspannenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Geübte sind beide willkommen. Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme Kleidung

**Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 221 Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine**

Kursgebühr 95 € ab 6 Teilnehmer
G 222 Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.30 – 21.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 103 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Yoga am Vormittag

Yoga ist eine uralte indische Lehre und Praxis, die einen Weg „zur menschlichen Weiterentwicklung“ beschreibt. Die im Westen zumeist praktizierte Form des Hatha-Yoga arbeitet mit bestimmten Entspannungs-, Atem-, Konzentrations- und Bewegungsübungen. Bei regelmäßigem Üben bewirkt Hatha-Yoga eine innere Ausgeglichenheit und erhöhte Konzentrationsfähigkeit, um auf diesem Wege neue Kräfte für den Alltag zu gewinnen. Ob Anfänger oder bereits praktizierender Yogi - hier bekommen alle interessante Anregungen und ein abwechslungsreiches Yogaprogramm.

Heike Heinz, Yogalehrerin

G 224 Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023,

9.30 – 11.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 142 € ab 6 Teilnehmer

G 225 Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023,

9.30 – 11.00 Uhr, 14 Termine

Teilnahmeentgelt 166 € ab 6 Teilnehmer

Dorfgemeinschaftshaus Queichhambach, Queichtalstraße 39, 76855 Annweiler OT Queichhambach

Tanz mit!

Körperliches und psychisches Wohlbefinden sind entscheidende Voraussetzungen, um die Herausforderungen im Beruf und im Privatleben erfolgreich bewältigen zu können. Das Tanzen mit Musik in verschiedenen Rhythmen fördert die Koordination, Beweglichkeit und den Muskelaufbau und macht vor allem viel Spaß!

Martina Donat

G 230 Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 124 € ab 5 Teilnehmer

G 231 Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 135 € ab 5 Teilnehmer

Dorfgemeinschaftshaus Binderbach/Altes Schulhaus, 76855 Annweiler, OT Bindersbach

Wirbelsäulengymnastik

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wirbelsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Entspannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und ein positives Körpergefühl. Gut für alle, die Ihrem Rücken etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Osteoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser Kurs ideal.

Elisabeth Bruck-Ritter

G 245 Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

G 246 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 65 € ab 6 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Wirbelsäulengymnastik mit Pilates am Vormittag

Eva Dahl, Physiotherapeutin

Es handelt sich hierbei um ein systematisches Ganzkörpertraining zur Prävention von Beschwerden, die infolge von Bewegungsmangel auftreten, sowie dem Entgegenwirken schon vorhandener Probleme. In diesem Kurs wird mit verschiedenen Methoden gearbeitet, um die Muskelbalance herzustellen, die Beweglichkeit des Körpers zu verbessern, und die konditionelle Situation zu stärken. Das individuelle Wohlbefinden jedes einzelnen Kursteilnehmers steht immer im Vordergrund. Zum Ausklang der Stunde findet immer eine kurze Entspannungseinheit mit verschiedenen Entspannungstechniken statt.

Bitte mitbringen: Bequeme Kleidung, warme Socken, Gymnastikmatte, Handtuch.

G 251 Montag, 23.01. – 24.04.2023,

09.30 - 10.30 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 130 € ab 6 Teilnehmer,
Dorfgemeinschaftshaus Queichhambach, Queichtalstraße 39, 76855 Annweiler OT Queichhambach

AROHA® für Fortgeschrittene

AROHA® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und unkompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechselnde spannungsvolle und entspannende Elemente setzen verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHA® dient der Stärkung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinationsvermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Personen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, Übergewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die AROHA®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv. Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem Kurs teilgenommen haben.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 257 Dienstag, 10.01. – 28.03.2023,

19.30 – 20.30 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 79 € ab 5 Teilnehmer

G 258 Dienstag, 11.04. – 18.07.2023,

19.30 – 20.30 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 93 € ab 5 Teilnehmer

G 259 Donnerstag, 12.01. – 30.03.2023,

19.00 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 85 € ab 5 Teilnehmer

G 260 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,

19.00 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 85 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857 Albersweiler

Aktive Gesundheitsfürsorge nach Qi Gong

Qi Gong eignet sich für Menschen die ihre Gesundheit stabilisieren und wieder gesund werden wollen. Regelmäßige Übungen stärken die Muskeln und Knochen. Der Stoffwechsel wird unterstützt, der Geist beruhigt und das Immunsystem gestärkt. Qi Gong Bewegungen werden weich, sanft und ohne Anstrengungen ausgeführt.

Birgit Weinberger

G 261 Montag, 16.01. – 27.03.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 10 Termine

Teilnahmeentgelt 100 € ab 5 Teilnehmer

G 262 Montag, 17.04. – 17.07.2023,

18.00 – 19.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 110 € ab 5 Teilnehmer

DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Rückenschule in Annweiler

Eine Schule ohne Unterricht, mit Spaß, Bewusstsein und Körperwahrnehmung für jeden Menschen und jede Altersgruppe. Durch bewusste Körperhaltung und Übungen lernst Du Deinen Körper kennen und die wichtigsten Übungen um die Rückenschmerzen zu reduzieren, vorzubeugen und Deinen Körper zu stärken. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jede Zeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 270 Donnerstag, 19.01. – 30.03.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 84 € ab 5 Teilnehmer

G 271 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 92 € ab 5 Teilnehmer

DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Progressive Muskelentspannung (PMR) nach Jacobsen in Annweiler

Diese Entspannungsmethode zielt auf die Tiefenmuskulatur und wirkt durch die willentliche und bewusste An- und Entspannung von Muskelgruppen. Einzelne Muskelpartien werden dazu in einer bestimmten Reihenfolge zunächst angespannt, die Muskelspannung kurz angehalten

und anschließend wieder losgelassen. Ziel des Verfahrens ist die Senkung der Muskelspannung unter das normale Niveau, eine verbesserte Körperwahrnehmung, Schmerzlinderung sowie innere Entspannung.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 272 Donnerstag, 19.01. – 30.03.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 84 € ab 5 Teilnehmer

G 273 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 92 € ab 5 Teilnehmer

DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Bewegungszirkel in Ramberg

Ob Kraft, Cardio, Ausdauer oder Beweglichkeit.....Bei uns geht Alles und das mit einem Lächeln, Spaß und Musik. Ohne Geräte und doch mit Hilfe - Theraband, Hanteln, Stab, Ball - alles was Spaß macht, stärkt den Körper und verbessert die Lebensqualität. Alle Übungen wirken ganzheitlich, nachhaltig und auf den gesamten Bewegungsapparat. Mach die stark - mit uns, bei uns, für Dich! Eine Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungssport. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 274 Mittwoch, 18.01. – 29.03.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 49 € ab 5 Teilnehmer

G 275 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,

18.15 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Yoga für wenig Flexible in Ramberg

Yoga ohne auf dem Kopf stehen zu müssen? Ja! Genau für mich und für Dich. Yoga auf dem Stuhl, am Stuhl, nicht unter dem Boden. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut der Seele und dem Körper gut. Für jede Frau, für jeden Mann, für jedes Alter - nimm Dir Zeit für eine Auszeit. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 276 Mittwoch, 18.01. – 29.03.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 49 € ab 5 Teilnehmer

G 277 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,

19.15 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a, 76857 Ramberg

Musikalische Bewegungstherapie – Erlebnis Bewegungstherapie

Die ausdrucksvolle, entspannte Bewegungstherapie, angenehm aktive Tanztherapie hilft den Körper fit zu halten, die Seele zu stärken, innere Kraft zu wecken, dabei lachen und Spaß haben. Jede Frau, jeder Mann darf und soll die musikalische Reise durch den eigenen Körper, die Zeiten, die Welt und die Rhythmen erleben. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 278 Dienstag, 17.01. – 29.03.2023,

18.15 – 19.45 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer

G 279 Dienstag, 18.04. – 18.07.2023,

18.15 – 19.45 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Drums Alive®

Drums Alive® macht Spaß und baut Stress ab. Genervt in der Arbeit? Der Kopf ist voll und die Gedanken wollen nicht loslassen? Dann ist eine Stunde Drums Alive® genau das Richtige um den Alltag zu vergessen und Freude im Eigenen Tun zu bekommen. Sie haben die Möglichkeit sich so richtig auszutrommeln und allen Energien freien Lauf zu lassen. Drums Alive® trainiert nicht nur einzelne Körperpartien sondern den ganzen Körper. Es ist ein Ganzkörpertraining, das viel mit koordinativen Aspekten der Muskulatur und des gesamten Bewegungsapparates spielt. Durch die Inhalte von kreuzkoordinativen Bewegungen werden Gedächtnis und Gehirnleistung gefördert. Es ist ein super Ausdauertraining, welches mit hohem Kalorienverbrauch das Herzkreislaufsystem fördert und trainiert. Unter www.drumsalive.de gibt es weitere gute Informationen.

Diana Jablonski

G 290 Donnerstag, 26.01. – 30.03.2023, 10.30 – 11.30 Uhr, 10 Termine

Teilnahmeentgelt 90 € ab 5 Teilnehmer

Wasgauhalle Münchweiler am Klingbach, Am Mühlweg, 76857 Münchweiler am Klingbach

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch als Einzelunterricht angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler, Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunterricht angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler; Telefon: 06346-301-218.

Neu:

Gitarrenkurs für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden die Grundlagen des Gitarrenspiels mit Hilfe bekannter Radiohits vermittelt. Neben dem Erlernen von Akkorden und Schlagmustern für die Liedbegleitung wird auch eine Einführung ins Melodiespiel gegeben. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

M 242 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Dienstag, 10.01. – 28.03.2023, 15:30-16:15 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 135 € ab 2 Teilnehmer

M 243 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 15:30 – 16:15 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 135 € ab 2 Teilnehmer

Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in denen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe - geschlagener Refrain).

Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge).

Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

M 252 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 10.01. – 28.03.2023,

18.40 – 19.25 Uhr, 11 Termine,

Teilnahmeentgelt 95 € ab 2 Teilnehmer

M 253 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023,

18.40 – 19.25 Uhr, 11 Termine,

Teilnahmeentgelt 95 € ab 2 Teilnehmer

M 254 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 11.01. – 28.03.2023, 19.30 – 20.00 Uhr, 11

Termine,

Teilnahmeentgelt 95 € ab 2 Teilnehmer

M 255 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 19.30 – 20.00 Uhr, 11 Termine,

Teilnahmeentgelt 95 € ab 2 Teilnehmer

Gitarre: Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen – „Die ersten Barréakkorde“

Michael Becker

Unterrichtsinhalte: Erlernen von Ersatzakkorden, mit denen Barrégriffe zunächst umgangen werden können. Übungen zur Entlastung der Hand durch eine verbesserte Körperhaltung. Einführung der Barréakkorde in optimalen Bereichen des Griffbretts. Erlernen von Liedern mit Barréakkorden, in denen diese zunächst durch Ersatzakkorde ersetzt werden können, um erst nach und nach mit fortschreitendem Lernerfolg den Wechsel zur Barrétechnik einzuleiten.

M 270 Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht)

Mittwoch, 11.01. – 29.03.2023, 19.25 – 20.25 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 200 € ab 2 Teilnehmer

M 271 Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht)

Mittwoch, 12.04. – 12.07.2023, 19.25 – 20.25 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 200 € ab 2 Teilnehmer

Bitte um Beachtung:

In den Schulferien finden keine Kurse statt. Ausnahmen nach Absprache möglich.

Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien. Aufgrund der Corona-Krise sind Programmänderungen jederzeit möglich.



Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

Im Internet unter der Adresse: www.vhs-annweiler.de, per Email an vhs@annweiler.rlp.de oder sfath@annweiler.rlp.de oder telefonisch: Silke Fath 06346/301-218 (227)

Geschäftszeiten:

Mo-Mi 09:00 – 12:00 Uhr,

Mo 13:30 – 17.30 Uhr,

Freitags geschlossen

Jubiläumskonzert

PalatinaKlassik in Eußerthal



Konzert in der Zisterzienserkirche

FOTO: PALATINAKLASSIK

Eußerthal. Im Rahmen seiner Feierlichkeiten zum zehnjährigen Bestehen führt der Förderkreis PalatinaKlassik e.V. seine Jubiläumskonzerte fort. Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtsfeierabend, um 16 Uhr, kommen das PalatinaKlassik-Vokal- und Barockensemble zum traditionellen festlichen Weihnachtskonzert in die Zisterzienser-Abteikirche nach Eußerthal.

Vor 10 Jahren haben Michael Wagner und Prof. Leo Kraemer den Förderkreis PalatinaKlassik e.V. ins Leben gerufen.

Seit dieser Zeit verfolgt die Internationale Konzertreihe „PalatinaKlassik“ das Ziel, klassische Konzerte in unterschiedlicher Be-

setzung in der Pfalz, der Metropolregion Rhein-Neckar und weit darüber hinaus zur Aufführung zu bringen.

Und auch in diesem Jahr begehen die PalatinaKlassik-Ensembles unter der Leitung von Prof. Leo Kraemer zusammen mit Robert Frank, dem früheren Konzertmeister am Nationaltheater Mannheim, an der Violine das Jubiläum mit einem festlichen Weihnachtskonzert am 26. Dezember, um 16 Uhr, in der Zisterzienser-Abteikirche.

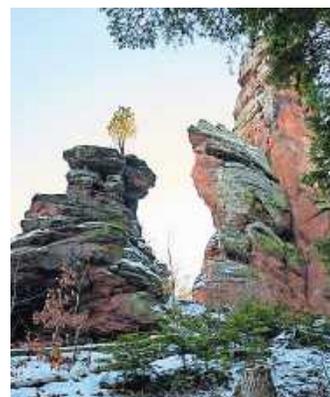
Karten zur Hinterlegung für die Tageskasse unter 06232 36225 und palatinaklassik@t-online.de oder im Vorverkauf über das Reservix-Ticketing-System. |bep/ps

Winterliches Trifelsland

Zahlreiche Ausflugstipps für die Winterzeit

Annweiler. Das winterliche Trifelsland bietet den Besuchern abwechslungsreiche Wandermöglichkeiten, die Besichtigung von Burgruinen und Unternehmungen mit tierischem Vergnügen. Egal ob mit oder ohne Schnee, Winterwandern bietet klare Luft und tolle Aussichten. Zu empfehlen sind der Richard Löwenherz Weg und der Kaiser Friedrich Weg ab Annweiler am Trifels, der Felsenweg am Gossersweiler-Stein oder die gemütlichen Rundwanderwege um Dernbach und Eußerthal. Und wie wär,„s dabei mit einem leckeren Winter-Picknick? Picknickplätze und Schutzhütten stehen auch im Winter den Besuchern offen, und Picknick-Anbieter an der SÜW bieten auch fertig gepackte Picknickkörbe zum Mitnehmen an.

In Silz lädt der Wild- und Wanderpark zu einem Besuch ein, Rehe und Hirsche, Wölfe und Wildschweine halten keinen Winterschlaf. Der Park hält lediglich vom 19. bis 25. Dezember Win-



Felsformation am Löwenherzweg

FOTO: CHRISTIAN ERNST

terruhe. Auch die Lamas schlafen nicht im Winter und wandern gerne mit Gästen durch den Pfälzerwald. Lama-Touren sind ab Annweiler am Trifels und Völkersweiler möglich.

Burgruinen sind gleichzeitig interessant zu besichtigen und bieten einen tollen Ausblick auf den Pfälzerwald und in die Rheinebene. Im Trifelsland sind die Meistersel und die Ramburg von Ramburg aus leicht zu erwandern, die Burgruine Lindelbrunn ist von Silz

aus gut zur Fuß zu erreichen, eine Wanderung zur Madenburg startet in Waldhambach. Der Trifels hat im Dezember und Januar geschlossen, die Reichskleinodien sind aber trotzdem zu bewundern: sie sind immer sonntags im Museum unterm Trifels in Annweiler zu sehen.

Natürlich muss man bei einem Trifelsland-Ausflug auch Zeit für eine gemütliche Einkehr einplanen. Von einem spontanen Café-Besuch über eine urige Einkehr in einer der Pfälzerwaldhütten bis hin zu einem leckeren Menü am Abend gibt es im Trifelsland viele Angebote. Da im Winter einige Betriebe auch mal eine Pause einlegen, empfiehlt es sich, vorher auf die aktuellen Öffnungszeiten zu schauen. | bft

Weitere Informationen

Büro für Tourismus in Annweiler, Am Meßplatz 1, 76855 Annweiler
Telefon 06346-2200 oder online unter www.trifelsland.de
E-Mail info@trifelsland.de